

C.

Schiedsgerichte

Geschäftsordnung für die örtlichen und Bezirksschiedsgerichte.

§ 1.

Das Schiedsgericht hat den Zweck, Meinungsverschiedenheiten, die aus dem Reichstarifvertrage und seinen Zusatzverträgen entstehen, zu schlichten.

§ 2.

Das Schiedsgericht darf Bestimmungen des Reichstarifvertrages oder der Zusatzverträge nur auslegen, nicht ändern und nicht dagegen verstoßen. Für Aenderungen sind lediglich die Zentralorganisationen zuständig, die diese Verträge geschaffen haben.

§ 3.

Das Schiedsgericht wird gebildet aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Von jeder Seite sind ferner drei Stellvertreter zu benennen. Im Einvernehmen beider Parteien kann vereinbart werden, daß ein unparteiischer Vorsitzender hinzugezogen wird, doch bleiben auch die von solchen Schiedsgerichten gefällten Schiedssprüche gemäß §§ 7, 8 berufungsfähig.

Die ordentlichen Mitglieder des Tariffchiedsgerichts sind möglichst am Sitz desselben zu wählen.

Der Vorsitz kann abwechselnd von dem Vorsitzenden der Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreter geführt werden. Ist ein unparteiischer Vorsitzender hinzugezogen, so erfolgt die Leitung durch diesen.

§ 4.

Die dem Schiedsgericht zu überweisenden Streiffälle sind seitens der Arbeitgeber dem Arbeitgebervorsitzenden und seitens der Arbeitnehmer dem Arbeitnehmvorsitzenden unter genauer Darlegung des Sachverhalts einzureichen.

Die eingegangenen Klagen haben sich die Vorsitzenden in vierfacher, wenn ein unparteiischer Vorsitzender hinzugezogen ist, in fünffacher Ausfertigung gegenseitig zuzustellen.

Das Schiedsgericht darf erst dann angerufen werden, wenn der Kläger eine gütliche Einigung mit dem Beklagten ernstlich versucht hat und nach ergebnislosen Bemühungen von einem der Streittheile die bestimmte Erklärung abgegeben worden ist, daß eine Einigung abgelehnt werde und das Schiedsgericht entscheiden solle. Die Klage ist alsdann spätestens innerhalb 4 Wochen von dem auf die Abgabe der Erklärung folgenden Tage ab gerechnet beim Schiedsgericht ein-